

Amtsblatt Nr. 10 vom 07.03.1995  
für den Landkreis Berchtesgadener Land

Landratsamt Berchtesgadener Land

Bek.-Nr. 3

**VERORDNUNG des Landkreises Berchtesgadener Land über das Landschaftsschutzgebiet "Oberlauf der Kleinen Sur" vom 16. Februar 1995**

Der Landkreis Berchtesgadener Land erläßt auf Grund von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur - Bayerisches Naturschutzgesetz - Bay-NatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 1994 (GVBl S. 299) folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 11. April 1994 Nr. 820-8623-4/92 genehmigte

**V e r o r d n u n g :**

**§ 1**  
**Schutzgegenstand**

Der Talraum der Kleinen Sur zwischen den Weilern Kumpfmühle im Osten und Mühlfelden im Westen sowie das großenteils bewaldete Gebiet der Hahnau im Norden wird unter der Bezeichnung "Oberlauf der Kleinen Sur" in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

**§ 2**  
**Schutzgebietsgrenzen**

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rund 80 ha.

(2) <sup>1</sup>Die Grenzen des Landschaftsschutzgebiets sind in einer Karte Maßstab 1:5.000 und in einer Übersichtskarte Maßstab 1 : 25.000 eingetragen. <sup>2</sup>Beide Karten sind Bestandteil dieser Verordnung; maßgebend für den genauen Grenzverlauf ist die Karte Maßstab 1 : 5.000 (Innenseite der Strichlinie).

**§ 3**  
**Schutzzweck**

Zweck des Landschaftsschutzgebiets ist es,

1. das Erscheinungsbild und die besondere Schönheit und Eigenart einer voralpinen Bachaue zwischen den Weilern Mühlfelden und Kumpfmühle am Oberlauf der Kleinen Sur im Gebiet des Marktes Teisendorf zu bewahren,

2. den Bestand der naturnah mäandrierenden Wiesenbäche und deren Ufergehölze zu erhalten,
3. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung der Vielfalt an typischen Kleinstrukturen wie Feucht- und Nasswiesen, Hecken- und Gebüschsäumen sowie die nördlich und südlich den Talraum umschließenden, laubholzreichen Waldflächen zu sichern und
4. die Lebensstätten der hier vorkommenden, z.T. sehr seltenen Tier- und Pflanzenarten, wie die lehmig-tonigen Steilufer als Brut- und Nistbereiche oder die typische Krautflora mit zahlreichen, z.T. seltenen Frühlingsblühern, zu schützen.

#### **§ 4 Verbote**

In dem in § 1 bezeichneten Schutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen.

#### **§ 5 Erlaubnispflicht**

(1) Der vorherigen Erlaubnis des Landratsamtes Berchtesgadener Land bedarf, wer beabsichtigt, im Landschaftsschutzgebiet

1. bauliche Anlagen aller Art (Art. 2 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung - BayBO -) zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn hierfür keine Baugenehmigung erforderlich ist. Hierzu zählen insbesondere:
  - a) Gebäude (Art. 2 Abs. 2 BayBO) z.B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Gerätehütten, Ställe, Bienenhäuser;
  - b) Einfriedungen aller Art (ausgenommen sind ortsübliche Weidezäune und für den Forstbetrieb notwendige Kulturzäune, die sockellos und ohne Verwendung von Beton oder Betonteilen erstellt und der Eigenheit der Landschaft angepasst werden);
  - c) Veränderungen der Erdoberfläche durch Abgrabungen oder Aufschüttungen, z.B. die Erschließung von Steinbrüchen, Kies-, Sand-, Lehm- oder Tongruben oder sonstige Erdaufschlüsse sowie Abschütthalden;
2. Gewässer, deren Ufer, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer herzustellen;
3. Straßen, Wege, Plätze, Park-, Camping-, Sport-, Spiel-, Badeplätze oder ähnliche Einrichtungen zu errichten oder wesentlich zu ändern;
4. ober- oder unterirdisch geführte Kabel, Draht- oder Rohrleitungen zu verlegen oder Masten und Unterstützungen aufzustellen;
5. Boote zu lagern;

6. landschaftsbestimmende Bäume, Hecken oder sonstige Gehölze außerhalb des Waldes, Findlinge oder Felsblöcke zu beseitigen;
7. wesentliche Veränderungen des Gehölzbestands, insbesondere Kahlhiebe von mehr als 0,25 ha Größe oder die Umwandlung von Mischwald in Monokulturen vorzunehmen;
8. Schilder, Bild- oder Schrifttafeln, Anschläge, Lichtwerbungen oder Schaukästen anzubringen;
9. außerhalb von Straßen, Wegen und Plätzen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder diese abzustellen; ausgenommen sind Fahrzeuge zur land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung;
10. außerhalb hierfür zugelassener Plätze Feuer zu machen, zu grillen, zu zelten, Wohnwagen abzustellen oder dies zu gestatten;
11. Verkaufswagen aufzustellen oder Verkaufsstellen oder Automaten zu errichten bzw. anzubringen;
12. Flugmodelle mit oder ohne Antrieb aufsteigen oder landen zu lassen;
13. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr einschließlich dem Reiten gewidmeten Straßen, Wege und Plätze und außerhalb der mit Zustimmung des Landratsamts als Reitwege gekennzeichneten privaten Wege und Plätze zu reiten.

(2) Hiervon unberührt bleibt die Erlaubnispflicht für Maßnahmen bei Nass- und Feuchtflächen gemäß Art. 6 d Abs. 1 BayNatSchG.

(3) Die Erlaubnis ist unbeschadet anderer Rechtsvorschriften zu erteilen, wenn das Vorhaben nicht geeignet ist, eine der in § 4 genannten Wirkungen hervorzurufen oder diese Wirkung durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

(4) Wird die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

(5) Wer andere als in Absatz 1 aufgezählte Maßnahmen, die mit Eingriffen in das geschützte Gebiet verbunden sind, durchführen will, hat dies dem Landratsamt Berchtesgadener Land als der örtlich zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vorher anzuzeigen.

## **§ 6 Ausnahmen**

Von den Beschränkungen dieser Verordnung bleiben ausgenommen:

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung; unabhängig davon gilt § 5 Abs. 1 Nrn. 2, 6 und 7 dieser Verordnung;

2. die Errichtung land- und forstwirtschaftlichen Gebäuden, sockelloser Weide- und Forstkulturzäune ohne Verwendung von Beton sowie die Walderschließung und das Feuermachen im Zuge der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung;
3. das Verlegen von nicht ortsfesten Anlagen zur Versorgung des Weideviehs mit Wasser sowie von Zuleitungen zu elektrischen Weidezäunen;
4. die rechtmäßige Ausübung von Jagd und Fischerei sowie Aufgaben des Jagdschutzes;
5. die Unterhaltung der vorhandenen Entwässerungsgräben, Dränanlagen und Gewässer;
6. Maßnahmen zur Unterhaltung von Straßen, Wegen und Plätzen, einschließlich der Verkehrssicherung;
7. der Betrieb, die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Energie-, Wasserversorgungs- oder Entsorgungsleitungen, sowie von bestehenden Einrichtungen der Landesverteidigung, der Telekom und der Deutschen Bahn AG;
8. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsschutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen;
9. das Aufstellen oder Anbringen von behördlichen Verbots- und Hinweistafeln, Warntafeln, Wegmarkierungen oder zulässigen Wohn- und Gewerbebezeichnungen an Wohn- und Betriebsstätten sowie von Ruhebänken;
10. das Benützen von Fahrzeugen für die in Nummern 1 bis 9 genannten Zwecke.

## **§ 7**

### **Befreiungen**

- (1) Von den Verboten nach § 4 dieser Verordnung kann unter den Voraussetzungen des Art.49 Abs.1 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.
- (2) Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.
- (3) <sup>1</sup>Die Befreiung wird vom Landratsamt Berchtesgadener Land erteilt. <sup>2</sup>Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als Oberste Naturschutzbehörde (Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG).

## **§ 8**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nrn. 3 und 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine nach § 5 Abs. 1 Nrn. 1 bis 13 erlaubnispflichtige Maßnahme oder Handlung ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt;
  2. einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Erlaubnis oder Befreiung nach § 5 Abs. 4 oder § 7 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.
- (2) Die Einziehung von Gegenständen richtet bzw. regelt sich nach Art. 53 BayNatSchG.

## § 9

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land in Kraft

Bad Reichenhall, den 16. Februar 1995

M.Seidl, Landrat